

# **BVGer D-8838/2010 vom 12. Juli 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-8838\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8838_2010)

FR: TAF D-8838/2010 du 12 juillet 2011

IT: TAF D-8838/2010 del 12 luglio 2011

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt vorliegend nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Der genaue Zeitpunkt der Eröffnung des vorinstanzlichen Entscheides kann den Akten nicht entnommen werden, weil keine Empfangsbestätigung vorliegt. Da die Botschaft in Colombo die Verfügung des BFM am 9. Dezember 2010 an die Beschwerdeführerin weitergeleitet hat und sie am 28. Dezember 2010 gegen diese Verfügung Beschwerde erhob, kann ohne Weiteres von der Fristwahrung ausgegangen werden. Die Beschwerde ist zudem formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.7).

#### **E. 4.2**

Vorliegend wurde die Beschwerdeführerin von der Vertretung in Colombo nicht zu ihren Asylgründen befragt. Sie hat ihre Vorbringen jedoch bereits in ihrem Asylgesuch vom 7. August 2008 und der dieser folgenden Eingaben vom 30. August 2008 und 23. Oktober 2008 schriftlich dargelegt und dokumentiert. Ausserdem wurde ihr danach mit Schreiben des BFM vom 17. August 2010 das rechtliche Gehör im Hinblick auf die in Erwägung gezogene Abweisung des Asylgesuches gewährt. Sie hat von ihrem diesbezüglichen Recht auf Stellungnahme in der Folge mit ihrer Eingabe vom 7. September 2010 Gebrauch gemacht (vgl. Sachverhalt Bst. D), und der entscheidwesentliche Sachverhalt erscheint - wie das BFM sowohl in seinem Schreiben vom 17. August 2010 als auch in der angefochtenen Verfügung zu Recht ausführt - angesichts der schriftlichen Darlegung und Dokumentierung der Asylgründe soweit erstellt, dass die entscheidrelevanten Elemente vorliegen. Bei dieser Sachlage bestand für die Vertretung in Colombo keine Veranlassung, die Beschwerdeführerin vorgängig eines Entscheides zusätzlich persönlich anzuhören. Darüber hinaus hat das BFM sowohl in seinem Schreiben vom 17. August 2010 als auch in seiner Verfügung vom 30. November 2010 hinlänglich zum Ausdruck gebracht, welche Gründe es dazu verhalten haben, das Asylgesuch der Beschwerdeführerin abzuweisen beziehungsweise ihr die Einreise in die Schweiz zu verweigern (vgl. Sachverhalt Bst. C und E). Das BFM hat den verfahrensrechtlichen Anforderungen damit Genüge getan. Da der entscheidrelevante Sachverhalt rechtsgenüchlich erstellt ist, erübrigt es sich, das Dossier des älteren Bruders beizuziehen, weswegen der diesbezügliche in der Rechtsmittelschrift erhobene Beweisantrag abzuweisen ist (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2).

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den

frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 5.2**

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaftmachen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann. Glaubhaft machen heisst, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG).

### **E. 5.3**

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

### **E. 5.4**

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2e-g S. 131 ff.; die dort beschriebene Praxis hat nach bloss redaktionellen Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit).

### **E. 6.1**

Das BFM führte zur Begründung seiner ablehnenden Entscheidung aus, die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Furcht vor einer Verfolgung durch die srilankischen Sicherheitskräfte, die nach ihr suchen würden, vermöge zum heutigen Zeitpunkt die Wahrscheinlichkeit einer einreisebeachtlichen Bedrohung nicht zu begründen, weshalb diese Vorbringen nicht einreiserelevant seien. Angesichts der zahlreichen Gewaltereignisse der letzten Jahre, von denen die Beschwerdeführerin auch selbst betroffen gewesen sei, habe die Vorinstanz Verständnis dafür, dass sie vor weiteren Verfolgungsmassnahmen Angst habe und in die Schweiz ausreisen wolle. Das BFM gelange vorliegend jedoch zum Schluss, dass sie - bei objektiver Betrachtungsweise - nicht akut gefährdet sei. Zudem verfüge sie über kein ausreichend politisches Profil, welches dieser Argumentation widersprechen könnte. Die geltend gemachten Belästigungen seien in den Kontext der allgemeinen Situation in Sri Lanka während des Bürgerkrieges zu stellen. Zudem habe sich die aktuelle Situation in Sri Lanka massgeblich verändert. Der Krieg zwischen der srilankischen Regierung und der separatistischen LTTE sei im Mai 2009 mit der Niederlage der LTTE zu Ende gegangen. Die LTTE existiere in ihrer früheren Form heute nicht mehr

und das gesamte Land befinde sich seit 1983 wieder unter Regierungskontrolle. Die Sicherheits- und Menschenrechtslage in Sri Lanka sei zwar noch nicht befriedigend, aber die Anzahl von Gewaltereignissen wie Entführungen und "Killings" sei erheblich zurückgegangen. Die geltend gemachte Verfolgung durch unbekannt bewaffnete Gruppen sei ebenfalls nicht einreisebeachtlich. Der Einfluss bewaffneter Gruppen sei seit dem Ende der Kriegshandlungen stark zurückgegangen, da diese nicht länger von der srilankischen Armee unterstützt würden. Aus diesem Grund handle es sich bei der von der Beschwerdeführerin geschilderten Ereignissen um eine Verfolgung durch Dritte. Diesbezüglich sei jedoch festzuhalten, dass der Staat in Sri Lanka als schutzfähig gelte und folglich die Möglichkeit bestehe, sich an die Behörden zu wenden, um Schutz vor Verfolgung seitens Dritter zu ersuchen. Eine faktische Garantie der Schutzgewährung für langfristigen, individuellen Schutz einer bedrohten Person könne jedoch nicht verlangt werden. Keinem Staat gelinge es, die absolute Sicherheit aller Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Aus den Akten könnten keine Hinweise entnommen werden, welche auf eine grundsätzliche Schutzunwilligkeit des Staates hindeuten würden. Letztlich seien die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten situativen Schwierigkeiten, wie der Verlust von nahen Familienangehörigen und die Perspektivlosigkeit aufgrund der allgemein schwierigen Lage in Sri Lanka, nicht einreiserelevant, weil sie die allgemeinen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen in Sri Lanka betreffen würden oder Folgen des Bürgerkrieges seien. Zusammenfassend sei festzustellen, dass sie nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG sei. Daher sei ihr Asylgesuch abzulehnen und die Einreise in die Schweiz nicht zu bewilligen.

#### **E. 6.2**

Diese Erwägungen der Vorinstanz sind nach Prüfung der Akten durch das Gericht zutreffend und zu bestätigen, zumal die Beschwerdeführerin der entsprechenden Würdigung weder in der Beschwerde noch in der Beschwerdeergänzung substantielle Hinweise entgegenhält, sondern stattdessen in pauschaler Weise ihre früheren Angaben wiederholt. An dieser Einschätzung können auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Schreiben der ICRC und Nonviolent Peace Force nichts ändern, da sie lediglich die bei den Organisationen vor Ort gemachten Aussagen wiedergeben. Die Beschwerdeführerin führt zwar in der Beschwerdeergänzung aus, sie sei infolge der Verluste ihrer Familienmitglieder als alleinstehende Frau besonders gefährdet, jedoch kann den von ihr eingereichten Beweismitteln entnommen werden, dass sie seit dem 18. März 2000 verheiratet ist und eine Tochter hat. Zudem erwähnt sie in ihrem Schreiben vom 7. September 2010 an die Botschaft in Colombo eine Tante, zu welcher sie Kontakt hat. Diese Tatsachen deuten darauf hin, dass sie entgegen den Behauptungen in der Beschwerdeergänzung nicht auf sich allein gestellt sein dürfte, sondern vielmehr über ein intaktes Beziehungsnetz verfügt. Gegen eine akute Gefährdungssituation der Beschwerdeführerin spricht im Ergebnis auch die Tatsache, dass sie gemäss Aktenlage ihren Wohnsitz stets in B. \_\_\_\_\_ beibehalten zu haben scheint. Es kann deshalb festgehalten werden, dass die geschilderten Behelligungen der Beschwerdeführerin gemäss den geltenden asylrechtlichen Kriterien nicht genügen, um deren Einreise in die Schweiz zu bewilligen. Auch die übrigen von der Beschwerdeführerin eingereichten Beweismittel sind nicht geeignet, einen anderen Schluss herbeizuführen.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin keine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte und nicht als Flüchtling anerkannt werden

kann. Es erübrigt sich angesichts der oben stehenden Ausführungen, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde im Einzelnen sowie die übrigen Beweismittel weiter einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Bei dieser Sachlage ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.